

ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG FÜR DEN KANTON ZUG

BERICHT UND ANTRAG DER ERWEITERTEN JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

VOM 28. AUGUST 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich an zwei Sitzungen mit der Vorlage des Obergerichts für eine Teilrevision der Strafprozessordnung (Vorlage Nrn. 999.1/.2 - 10822/23) auseinandergesetzt. An den Kommissionssitzungen war das Obergericht jeweils durch Alex Staub (Obergerichtspräsident) und Manuela Frey bzw. Jörg Lötscher (Obergerichtsschreiber/Protokoll) vertreten. Der vorliegende Bericht wird wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Das Obergericht unterbreitet dem Kantonsrat eine Teilrevision der Strafprozessordnung im Bewusstsein, dass auf Bundesebene Bestrebungen für eine Vereinheitlichung des Strafprozessrechts im Gange sind, weshalb es auf organisatorische Änderungen verzichten will und sich bewusst auf solche Revisionspunkte beschränkt, die seiner Meinung nach nicht nur eine echte Verbesserung zur Folge haben, sondern mit denen auch nicht bis zu einem Inkrafttreten einer Schweizerischen Strafprozessordnung zugewartet werden soll. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 19. März 2002 (Vorlage Nr. 999.1 - 10822, S. 3 f.) verwiesen werden. Nachdem das Obergericht sowohl die

Justizprüfungskommission als auch das Parlament laufend über den Stand der früheren Arbeiten an der Totalrevision der Strafprozessordnung informiert hatte, nahmen die Kommission und das Parlament schliesslich vor einigen Jahren zustimmend davon Kenntnis, dass angesichts der Bestrebungen auf Bundesebene auf eine Totalrevision der kantonalen Strafprozessordnung ganz verzichtet werden soll.

## **2. Eintretensdebatte**

Vor dem Hintergrund, dass vor allem umfangreiche Wirtschaftsverfahren teilweise immer noch sehr lange dauern, setzte sich die Kommission am 20. Juni 2002 in einer ausführlichen Eintretensdebatte mit der Frage auseinander, ob trotz der Bestrebungen auf Bundesebene bereits im Rahmen der vom Obergericht vorgeschlagenen Teilrevision eine Änderung des Strafverfolgungsmodells mit organisatorischen Konsequenzen vorgenommen werden solle. In der Diskussion wurde die Befürchtung geäussert, die Bundeslösung könnte sich allenfalls in der parlamentarischen Beratung stark verzögern, so dass im Interesse einer rascheren Anklageerhebung ein Zuwarten nicht gerechtfertigt sei. Die Kommission diskutierte darüber, ob - im Falle eines Eintretens auf die Vorlage - anlässlich der Beratung im Parlament eine Motion auf sofortige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells eingereicht werden sollte. Es wurde aber auch in Betracht gezogen, die Vorlage an das Obergericht zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine ergänzte Vorlage mit Staatsanwaltschaftsmodell vorzulegen. Gegen eine sofortige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells wurde insbesondere vorgebracht, dies könnte Aufwendungen bzw. Kosten zur Folge haben, welche sich je nach Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene zumindest teilweise als nutzlos erweisen könnten; zudem hätten die Änderungen einschneidende Konsequenzen für die gesamte Organisation der zugerischen Strafrechtspflege, welche allenfalls nach einigen Jahren bereits wieder einer Regelung auf Bundesebene angepasst werden müsste. Seitens der Befürworter wurde geltend gemacht, auf Bundesebene zeichne sich ohnehin die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells ab, die Realisierung könne aber noch etliche Jahre dauern. Als Ergebnis der kontroversen Diskussion in der Kommission gelangten schliesslich folgende Varianten betreffend Eintreten zur Abstimmung:

Eintreten auf die Vorlage, diese aber sogleich ans Obergericht zurückweisen mit dem Auftrag, das Staatsanwaltschaftsmodell zu verwirklichen	3 Stimmen
Eintreten auf die Vorlage, Detailberatung, Einbringen der Vorlage in den Kantonsrat mit einer sofort erheblich zu erklärenden Motion, mit welcher das Obergericht verpflichtet würde, das Staatsanwaltschaftsmodell einzuführen	5 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Im Hinblick auf die zweite Sitzung der erweiterten Justizprüfungskommission wurde das Obergericht beauftragt, beim Strafgericht, beim Einzelrichteramt, bei der Staatsanwaltschaft und beim Untersuchungsrichteramt je einen Bericht zur Frage der sofortige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells einzuholen mit dem Hinweis, die Kommission beabsichtige, eine entsprechende Motion einzureichen. In diesen Berichten sprach sich in der Folge die weit überwiegende Mehrheit gegen eine sofortige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells aus. Als Ergebnis einer nochmaligen Diskussion entschloss sich die Kommission schliesslich, zur Zeit auf die Einreichung einer Motion zu verzichten und das Thema zu Beginn der nächsten Legislatur in der neu zusammengesetzten Kommission nochmals aufzunehmen.

### 3. Detailberatung

Zu § 2 (Zuständigkeit):

Die Kommission ist der Ansicht, dass für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung im Rahmen der Strafuntersuchung nicht mehr der Untersuchungsrichter zuständig sein soll. Allein aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen der Untersuchung stünden, so wurde vorgebracht, Untersuchungsrichter und amtliche Verteidigung in einem gewissen Spannungsverhältnis, so dass es zweckmässig erscheine, eine unabhängigere Stelle dafür zuständig zu erklären. Weil für die Dauer der Untersuchung eine einzige Stelle zuständig sein soll, wird dafür das Strafgerichtspräsidium, welches bereits Anordnungen von Telefonüberwachungen zu genehmigen hat, als zuständig bezeichnet. Weil diese vom Grundsatz in Absatz 2 abweichende Regelung einzig für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung im Rahmen der Untersuchung gilt, wird sie in einem separaten Absatz (3) hinzugefügt.

Zu § 10<sup>ter</sup> (Notwendige Verteidigung):

Weil sich die Zuständigkeit für die Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung neu sowohl aus Absatz 2 als auch 3 von § 2 ergibt, wird lediglich noch auf § 2 verwiesen, weshalb "Abs. 2" zu streichen ist.

Zu § 16 (Polizeiliche Anhaltung):

Bei Absatz 4 wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob die Aufforderung der Polizei gegenüber Privatpersonen verpflichtend sei oder nicht. In Anlehnung an den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (Bericht S. 156 zu Art. 226) wurde dies vom Obergerichtspräsidenten verneint, weshalb die vorgeschlagene Bestimmung zur Klarstellung in diesem Sinne mit einem Nebensatz ergänzt werden soll.

Zu § 17 (Haftgründe):

In Absatz 1 Ziff. 3 wird die Einschränkung insofern gelockert, als der Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht nur bei schweren Verbrechen und Vergehen zur Anwendung gelangen soll, was für die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall einen grösseren Spielraum bei der Interessenabwägung ergibt.

Zu § 69<sup>ter</sup> bis 69<sup>octies</sup> (Abgekürztes Verfahren):

Im Interesse einer möglichen Entlastung der Strafrechtspflege in Einzelfällen schlägt die Kommission zusätzlich vor, in der zugerischen Strafprozessordnung Bestimmungen für ein abgekürztes Verfahren einzuführen. Ein solches kennen bereits die Kantone Tessin und Basel-Land. Der Kommissionsvorschlag übernimmt im Wesentlichen die Lösung von Basel-Land. Das Obergericht opponiert dieser Ergänzung nicht, zumal sich die gesamte zugerische Strafrechtspflege im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung, welche einen entsprechenden Vorschlag enthält, dafür ausgesprochen hat. Die Kommission ist sich bewusst, dass das abgekürzte Verfahren möglicherweise nur in wenigen Fällen zur Anwendung gelangen kann, zumal jeweils auch allfällige Schadenersatzansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sein müssen. Aber im Interesse einer raschen Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Täter und Opfer bzw. Geschädigten erachtet es die Kommission als angezeigt, mit einer gesetzlichen Grundlage zumindest die Möglichkeit für ein abgekürztes Verfahren zu schaffen. In Anlehnung an den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und in Abweichung zur Regelung im Kanton Basel-Land schlägt die Kommission auf Anregung des Obergerichtspräsidenten vor,

wenigstens in beschränktem Masse eine kantonale Beschwerdemöglichkeit vorzusehen. Damit soll vermieden werden, dass in allfälligen Streitfällen lediglich die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zur Verfügung stünde.

Zu § 80 (Beschwerde an die Justizkommission):

Als Folge des Beschlusses der Kommission, gegen ein Urteil nach § 69<sup>octies</sup> Abs. 5 StPO in beschränktem Ausmass ein Rechtsmittel vorzusehen, ist § 80 StPO mit einer neuen Ziffer (13) entsprechend zu ergänzen.

Zu den übrigen Bestimmungen gemäss Vorlage des Obergerichts:

Alle übrigen Bestimmungen gemäss Antrag des Obergerichts vom 19. März 2002 (Vorlage Nr. 999.2 - 10823) gaben in der Kommission entweder gar keinen Anlass zur Diskussion oder die aufgeworfenen Fragen konnten beantwortet bzw. ausdiskutiert werden.

#### **4. Schlussabstimmung und Antrag**

In der Schlussabstimmung stimmte die erweiterte Justizprüfungskommission der Vorlage Nr. 999.2 - 10823 mit den erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

auf die Vorlage Nr. 999.2 - 10823 des Obergerichts einzutreten und ihr mit den erwähnten Änderungen bzw. Ergänzungen zuzustimmen.

Zug, 28. August 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER ERWEITERTEN  
JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Othmar Birri

**Kommissionsmitglieder:**

Birri Othmar, Zug, **Präsident**  
Arnold Jost, Baar  
Clerc Jacques-Armand, Risch  
Dübendorfer Christen Maja, Baar  
Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen  
Granziol Leo, Zug  
Grunder Daniel, Neuheim  
Hodel Andrea, Zug  
Marty Josef, Menzingen  
Michel Matthias, Zug  
Stuber Sophie, Risch  
Studerus Konrad, Menzingen  
Villiger Beat, Baar  
Villiger Werner, Zug  
Wirth Ueli, Hünenberg